



**BAWAG Group AG,
Wien**

Bericht über die unabhängige Prüfung
der Einhaltung der C- und R-Regeln des
Österreichischen Corporate Governance
Kodex (ÖCGK) gemäß R-Regel 62 ÖCGK
für das Geschäftsjahr 2018

5. April 2019

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
14056537/10159832

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)	3

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Corporate Governance-Bericht der BAWAG Group AG	I
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

An die Mitglieder des
Vorstandes und des Prüfungsausschusses der
BAWAG Group AG,
Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

Wir haben entsprechend C-Regel 62 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung vom Jänner 2018 die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK durch die BAWAG Group AG (die "Gesellschaft"), Wien, für das Geschäftsjahr 2018 evaluiert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK ("Entsprechenserklärung") im Rahmen des Corporate Governance-Berichtes für das Geschäftsjahr 2018 sowie die Einhaltung dieser Regeln selbst liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekanntgeworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance-Berichtes in wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK nicht zutreffend darstellt. Da wir im Geschäftsjahr 2018 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig waren, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des für derartige Aufträge geltenden International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere die Durchsicht und Untersuchung der Darstellungen in der Entsprechenserklärung, eine Befragung der verantwortlichen handelnden Personen, eine Einsichtnahme in relevante Dokumente und Unterlagen, und die Untersuchung der auf der Homepage (www.bawaggroup.com) zur Verfügung gestellten Informationen. Die Durchsicht und Untersuchung der Entsprechenserklärung erfolgte auf der Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf Basis unserer Prüfungshandlungen sind uns mit Ausnahme der nachstehenden Ausführung keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zur Annahme veranlassen, dass die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance-Berichtes die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK nicht zutreffend darstellt:

Regel 2/Frage 1

Das Prinzip "one share one vote" wurde nicht umgesetzt, da zwei Aktionärinnen jeweils das Recht eingeräumt wurde, ein Mitglied des Aufsichtsrats der BAWAG Group zu entsenden, solange die Aktionärinnen eine direkte Beteiligung von zumindest einer Aktie an der Gesellschaft halten.

Verwendungsbeschränkung

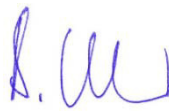
Dieser Bericht ist an den Vorstand und den Prüfungsausschuss der Gesellschaft gerichtet und bildet keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Dementsprechend ist der Bericht nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und sollte bei Anlageentscheidungen oder Entscheidungen über Vertragsabschlüsse mit der Gesellschaft außer Betracht bleiben.

Auftragsbedingungen

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt Punkt 7 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zur Anwendung.

Wien, am 5. April 2019

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Bernhard Mechtler
Wirtschaftsprüfer